

**Motion vorberatende Kommission 22.22.02 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)»: «Jagdplanung für das Rotwild anpassen**

Das jagdbare Gebiet im Kanton St.Gallen ist in verschiedene Reviere eingeteilt und wird jeweils für die Dauer von acht Jahren von einer bestimmten Gruppierung von Jägern bzw. mit dem V. Nachtrag zum Jagdgesetz neu von einer Jagdgesellschaft in Vereinsform gepachtet. Für die Jagdplanung ist der Kanton zuständig; die Reviere müssen die jährlichen Abschussvorgaben für Rehe und Gämse des zuständigen Amtes erfüllen.

Für die Bejagung und Regulation des Rotwilds erteilt der Kanton den drei Rotwildhegegemeinschaften (RHG) jährliche Vorgaben für die Abschüsse. Diese Vorgaben werden seit Jahren nur von einem Teil der RHG erfüllt. Die RHG versuchen in Zusammenarbeit mit den Jagdrevieren, die Abschüsse zu koordinieren und die Vorgaben zu erfüllen. Dies funktioniert in der Praxis jedoch nicht wie gewünscht und hat mittlerweile dazu geführt, dass die Rotwildpopulation innert der letzten fünf Jahre in einzelnen RHG stark angestiegen ist. Ein Ungleichgewicht in der Wildpopulation und negative Auswirkungen auf die Lebensräume im Wald und in der Landwirtschaft sind die Folge. Zurzeit fehlen den kantonalen Jagdbehörden die Instrumente, die RHG stärker in die Pflicht zu nehmen bzw. die fehlenden Abschüsse mittels geeigneter Massnahmen durchzusetzen. Bei Nichterfüllung der Abschussvorgaben durch die RHG soll die Wildhut verbindlich in die Organisation der Rotwildbejagung einbezogen werden.

Die Regierung wird eingeladen, mit dem nächsten Nachtrag zum Jagdgesetz neue gesetzliche Grundlagen für die Jagdplanung und Steuerung der Rotwildpopulation im Kanton St.Gallen zu schaffen. Die einzelnen Jagdreviere sollen innerhalb der Rotwildhegegemeinschaften stärker in die Jagdplanung eingebunden und in die Pflicht genommen werden. Die kantonalen Jagdbehörden sollen die notwendigen Instrumente erhalten, um die Abschussvorgaben durchzusetzen.»

13. Mai 2022

vorberatende Kommission 22.22.02 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)»